



Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrags
in der Ortsgemeinde Rieden

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrags
in der Ortsgemeinde Rieden
vom XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungszweck.....	3
§ 2 Erhebungsgebiet.....	3
§ 3 Beitragspflichtige.....	3
§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen.....	3
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages.....	4
§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit.....	4
§ 7 Erhebungsverfahren.....	5
§ 8 Haftung.....	6
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung.....	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 11 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am XX.XX.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

Die Ortsgemeinde Rieden erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecke dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

Beitragspflichtig sind auch Inhaber von Zweitwohnungen, die außerhalb des Erhebungsgebietes ihre Hauptwohnung haben und denen die Möglichkeit geboten ist, die Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen zu besuchen/zu nutzen.

§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- a) Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
 - b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50 beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
 - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung 50 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 0,95 EUR.

- (3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag in Höhe von 100 EUR einschl. Umsatzsteuer zu entrichten.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein zwölftel.

- (4) Bei einem Aufenthalt von mindestens 40 Kalendertagen im Erhebungsgebiet (§ 2) ist von Patienten der „Klinik am Waldsee“ der Pauschalbetrag in Höhe von 40 EUR einschl. Umsatzsteuer zu entrichten, soweit sie nach § 4 Abs. 2 nicht vom Beitrag befreit sind.

§ 6

Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftsnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb bzw. an die Klinikleitung zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.
- (3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflicht erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig oder durch eine von ihr beauftragte Stelle.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und vierteljährlich nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von fünf Werktagen der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat vierteljährlich bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung auf den 30. des folgenden Monats eines jeweiligen Kalendervierteljahres verschoben werden.

- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt. Einem Beherbergungsbetrieb gleichgestellt ist die Klinik Am Waldsee.
- (7) Mit der Klinik am Waldsee kann ein abweichendes Verfahren vereinbart werden.
- (8) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig innerhalb eines Monats anzuzeigen.
Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (9) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von fünf Werktagen nach Ankunft bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

§ 8 Haftung

Der Beherbergungs- bzw. Klinikbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
- Daten des Melderegisters,
 - Grundsteuerveranlagungen der Verbandsgemeinde Mendig,
 - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - Mitteilung der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungs-/Klinikbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;

4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindekasse Mendig abführt;
6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb fünf Werktagen der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert;
7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht;
8. entgegen § 7 Absatz 8 und 9 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der zum 31.12.2016 aufgehobenen Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Rieden _____, den _____

Doll/Ortsbürgermeister

(Siegel)